

Beschluss Nr. 147/2023

Schwyz, 7. März 2023 / jh

Impulsprogramm Schwyzer Wirtschaft nach COVID-19: Schlussbericht

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Um die Wirtschaft nach dem während der Covid-19-Pandemie verhängten Lockdown wieder rasch und unbürokratisch anzukurbeln, genehmigte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 ein Gesamtbudget von 2.5 Mio. Franken für ein Impulsprogramm.

Mit einer breit abgestützten Sympathie- und Marketingkampagne «HOPP SCHWYZ», der Touris-
muskampagne «Schwyz. Ganz nah.» sowie durch die Unterstützung von nachhaltigen Projekten
von kantonalen Unternehmen und Organisationen sollte die Nachfrage gesteigert und das gute
Image des Kantons Schwyz als Wirtschafts- und Tourismusregion wieder gestärkt werden.

Im angehängten Schlussbericht werden die drei Massnahmen des Impulsprogramms zusammen-
gefasst und deren Wirkung beurteilt, womit dem Kantonsrat Rechenschaft für seine bewilligte
Ausgabe abgelegt wird.

2. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

2.1 Kenntnisnahme

Gemäss § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR,
SRSZ 142.110) nimmt der Kantonsrat von Berichten Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates
kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen.

2.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegendem Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die
Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

2.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom vorliegenden Schlussbericht Kenntnis zu nehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber